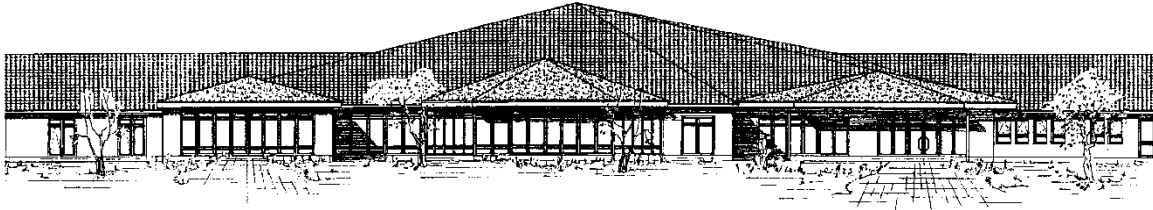


Friesischer Wohnpark

der Stiftung Uhlebüll



Preisinformation

Heimentgelte ab 1. Januar 2012:

Pflege- stufe	Allg. Pflege- leistungen	Unterkunft und Ver- pflegung*	Investitions- kosten- anteil	Gesamtes Heimentgelt / Tag	Gesamtes Heimentgelt / Monat	Pflege- pauschale / Monat	Eigen- anteil / Monat
0	24,35	21,44	19,09	64,88	1973,65	0	1973,65
1	39,56	21,44	19,09	80,09	2436,34	1023,00	1413,34
2	50,43	21,44	19,09	90,96	2767,00	1279,00	1488,00
3	61,29	21,44	19,09	101,82	3097,36	1550,00	1547,36

* Verpflegung: 4,50 €/Tag

Pflegebedürftige der Pflegestufen 1 bis 3, die ihren Anteil nicht aus eigenen Mitteln begleichen können, können unter bestimmten Voraussetzungen Pflegewohngeld nach § 6 Abs.4 LpflgeG erhalten. Es wird vom Kreis unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen auf Antrag des Heimes bis zu einem Betrag von z.Z. maximal 15,34 € / Tag gewährt.

Der Kreis ist ebenfalls zuständig für Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Leistungen werden auf Antrag des Betroffenen frühestens ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem die Bedürftigkeit bekannt geworden ist.

Wird der Pflegeplatz z.B. aufgrund eines Klinikaufenthaltes oder wegen Urlaubs vorübergehend nicht in Anspruch genommen, wird bis 3 Tage das Heimentgelt in voller Höhe berechnet; ab dem 4. Tag wird 75 % des Heimentgeltes für Pflegeleistungen und Unterkunft und Verpflegung, der Investitionskostenanteil jedoch zu 100 % fällig.

Kosten der Kurzzeitpflege: (Kurzzeitpflege ist auf 4 Wochen im Kalenderjahr beschränkt.)

Pflege- stufe	Heimentgelt/Tag	Pflegever- sicherung	Pflege- wohngeld*	Eigenanteil täglich	Kosten für 28 Kalen- dertage
1	80,09	39,56	15,34	25,19	705,32
2	90,96	50,43	15,34	25,19	705,32
3	101,82	55,36	15,34	31,12	871,36

*) Für Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt wird auf Antrag des Heimes z.Z. ein Pflegewohngeld in Höhe von 15,34 / Tag ohne Einkommens- und Vermögensprüfung gezahlt.

Die Stiftung Uhlebüll ist berechtigt, gemäß § 9 WBVG eine Erhöhung der Entgelte zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.